

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 8, § 5 Abs. 1, § 7, § 19, § 24 Abs. 1 Nr. 6;
ArbGG § 83 Abs. 1

Leitsatz:

Für die Wählbarkeit eines Arbeitnehmers zum Betriebsrat genügt die sechsmonatige arbeitsvertragliche (rechtliche) Bindung zu einem Betrieb (Arbeitgeber) allein jedenfalls dann nicht, wenn der Arbeitnehmer dort nie tätig geworden ist und seine tatsächliche Zuordnung dorthin auch für die Zukunft nicht abzusehen ist.

Aktenzeichen: 1 ABR 40/76
Beschluß des BAG vom 28. November 1977

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 40/76

5 Ta BV 9/75 Hamburg

Verkündet am
28. November 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Dr. Menzel beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 26. Mai 1976 - 5 Ta BV 9/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Im Betriebe der Antragstellerin, der H Aktiengesellschaft (HHA), haben in der Zeit vom 14. April bis zum 23. April 1975 Betriebsratswahlen stattgefunden; ihr Ergebnis wurde am 28. April 1975 bekanntgemacht. Hier-nach ist der Antragsgegner Otto G in den Betriebs-rat der Antragstellerin gewählt worden.

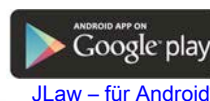
Vom 7. April bis zum 9. April 1975 hatten in den Fahrzeugwerkstätten F GmbH (FFG) - einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Antragstellerin - eben-falls Betriebsratswahlen stattgefunden. Der Antragsgegner ist auch in diesen Betriebsrat (der FFG) gewählt worden; er ist seitdem sein Vorsitzender und von seiner beruf-lichen Tätigkeit freigestellt.

Die FFG war ursprünglich eine Reparaturabteilung im Betriebe der HHA. Sie wurde 1968 aus deren Betrieb heraus-gelöst und in eine GmbH umgewandelt. Die bisher in dieser

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Reparaturabteilung beschäftigten Arbeitnehmer der HHA be-
hielten ihren Arbeitsplatz in den jetzt in eine GmbH umge-
wandelten Fahrzeugwerkstätten und ihren Arbeitsvertrag mit
der HHA. Von den ursprünglich mehr als 200 von der HHA über-
nommenen Arbeitnehmern sind unter Fortbestand des Arbeits-
vertrages mit der HHA noch 173 in den Fahrzeugwerkstätten
F beschäftigt; zwischenzeitlich hat die FFG weitere
215 Arbeitnehmer selbst eingestellt.

Der Antragsgegner gehört dem Betriebe der HHA seit
3. September 1945 an. Er ist im Jahre 1955 erstmalig in den
Betriebsrat der HHA gewählt und sodann bei jeder folgenden
Betriebsratswahl wiedergewählt worden. Außerdem gehört er
seit 1957 der Vertretungsversammlung der Betriebskrankenkasse
der HHA und ebenfalls seit 1957 der Vertreterversammlung
der Pensionskasse der HHA an. In den Betriebsrat der Fahr-
zeugwerkstätten F GmbH wurde der Antragsteller
erstmalig im Jahre 1975 gewählt.

Die Antragstellerin hat die Wahl des Antragsgegners
G in den in ihrem Betrieb errichteten Betriebsrat am
12. Mai 1975 beim Arbeitsgericht angefochten. Die Verfahrens-
beteiligten streiten darüber, ob der Antragsgegner in den
Betriebsrat der HHA wählbar war und - falls er in diesen
Betriebsrat wählbar gewesen sein sollte - ob er dies unter
gleichzeitiger Mitgliedschaft im Betriebsrat der FFG sein
kann. Die Antragstellerin hat ihre Wahlanfechtung im wesent-
lichen wie folgt begründet:

Der Antragsgegner sei in den Betriebsrat der HHA nicht wähl-
bar, da er nicht in den Betrieb der HHA sondern seit der
Gründung der FFG ausschließlich in diesen Betrieb einge-
gliedert gewesen sei. Die Wählbarkeit nach § 8 BetrVG stelle
auf die Betriebszugehörigkeit und die Beschäftigung im
Betriebe ab. Der Antragsgegner sei aber nicht (mehr) im
Betriebe der HHA beschäftigt. Hierfür genüge es nicht, daß
er mit der HHA aus der Zeit vor der Gründung der FFG einen
Arbeitsvertrag habe. Das Betriebsverfassungsrecht verlange
für die Wählbarkeit eines Arbeitnehmers, daß er nicht nur
durch einen Arbeitsvertrag mit dem Betriebe rechtlich

- 4 -



- 4 -

verbunden sei, sondern daß er auch in diesen Betrieb arbeitsmäßig eingegliedert sei. Darüber hinaus könne der Antragsgegner - selbst wenn man ihn als Betriebsangehörigen der HHA ansehen wollte - nicht gleichzeitig zwei Betriebsräten angehören. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei Betriebsräten sei unzulässig.

Die Antragstellerin hat beantragt,

die in der Zeit vom 14. April bis 23. April 1975 erfolgte Wahl des Tischlers Otto G in den Betriebsrat der H Aktiengesellschaft für rechtsunwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner hat beantragt,

diesen Antrag zurückzuweisen.

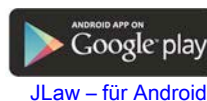
Er sei nicht nur im Betrieb der Fahrzeugwerkstätten F GmbH beschäftigt, sondern darüber hinaus auch Arbeitnehmer der HHA und somit in deren Betriebsrat wählbar. Als im Jahre 1968 von der HHA die Fahrzeugwerkstätten F GmbH ausgegliedert worden seien, habe das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und der HHA bereits bestanden und sei unverändert fortgesetzt worden. Er erhalte auch von der HHA seinen Lohn, gehöre der Pensionskasse der HHA an und benutze die übrigen Sozialleistungen der HHA. Außerdem werde seine Personalakte bei der HHA geführt, seine Vorgesetzten seien Arbeitnehmer der HHA. Damit würden alle Arbeitgeberfunktionen ihm gegenüber von der Antragstellerin ausgeübt. Als Arbeitnehmer - der in zwei Betrieben - nämlich der HHA und FFG - wahlberechtigt sei, könne er auch beiden Betriebsräten angehören.

Das Arbeitsgericht hat auf die Wahlanfechtung die Wahl des Antragsgegners in den Betriebsrat der HHA für rechtsunwirksam erklärt. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners als unbegründet zurückgewiesen und dazu im wesentlichen ausgeführt: Die zur Anfechtung berechnigte Antragstellerin habe die Anfechtung

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

frist- und formgerecht beim Arbeitsgericht geltend gemacht (§ 19 Abs. 2 BetrVG). Die Wahlanfechtung habe darauf beschränkt werden können, daß lediglich die Wahl eines einzelnen Betriebsratsmitgliedes fehlerhaft sei. Diese hier auf die Wahl des Beteiligten G beschränkte Anfechtung lasse den Bestand des Betriebsrats der HHA im übrigen unberührt. Die Wahl des Beteiligten G in den Betriebsrat der HHA sei fehlerhaft, weil er nach § 8 Abs. 1 BetrVG in diesen Betriebsrat nicht wählbar gewesen sei. Wählbar seien nur wahlberechtigte Arbeitnehmer, die sechs Monate dem Betrieb angehörten. Die arbeitsvertragliche Bindung mache ihn zwar zum Arbeitnehmer der HHA, das allein genüge aber für die Wählbarkeit zum Betriebsrat nicht. Entscheidend hierfür sei vielmehr, ob er im Betrieb der HHA auch beschäftigt werde und dort seine Arbeitsleistung erbringe. Mindestens seit dem Jahre 1968 - mit der Ausgliederung der Fahrzeugwerkstätten F GmbH - verrichte der Beteiligte G seine Tätigkeit jedoch ausschließlich in diesem Betrieb und nicht im Betrieb der HHA. Nach § 8 Abs. 2 BetrVG gehöre ein Arbeitnehmer nur dann einem Betrieb an, wenn er in diesem bei Einleitung der Betriebsratswahl "beschäftigt" sei. Zwar sei nicht ausgeschlossen, daß ein Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Betrieben beschäftigt sein könne. Der Beteiligte G sei aber ausschließlich für den Betrieb der Fahrzeugwerkstätten F und nicht für die HHA tätig. Es sei auch unerheblich, ob der Beteiligte G die rechtliche Möglichkeit habe, in den Betrieb der HHA zurückzukehren. Sowohl die Fahrzeugwerkstätten F GmbH wie auch die H Aktiengesellschaft seien verschiedene Betriebe im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Da der Beteiligte G lediglich dem Betrieb der Fahrzeugwerkstätten F GmbH gehöre, stelle sich die Frage nicht, ob eine Doppelmitgliedschaft in den Betriebsräten zulässig sei.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsgegner G und der Betriebsrat der Fahrzeugwerkstätten F GmbH den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanordnung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

Zurückweisungsantrag weiter, während die Antragstellerin (HHA) beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft schließt sich dem Antrag der Rechtsbeschwerdeführer an.

II. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist nicht begründet.

1. a) Die Antragstellerin (HHA) ist antragsberechtigt (anfechtungsbefugt). Sie ist nämlich der Arbeitgeber desjenigen Betriebsrats, dem - nach ihrer Rechtsauffassung - der Antragsgegner nicht angehören kann (§ 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, § 2 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG; für das Antragsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG vgl. Beschluß des Senats vom 28. November 1977 - 1 ABR 36/76 -).

b) Aus den eben erörterten Gründen ist der Betriebsrat der HHA zu Recht am Verfahren beteiligt worden, handelt es sich doch um einen Streit, der die Zusammensetzung dieses Betriebsrats berührt (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 19 Anm. 31). Ob auch der Betriebsrat der FFG - dem der Antragsgegner ebenfalls angehört - zu beteiligen war, kann dahinstehen; seine Verfahrensbeteiligung ist jedenfalls unschädlich (vgl. Grunsky, ArbGG, § 83 Anm. 14).

c) Die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften sind dagegen zu recht am Verfahren beteiligt worden (vgl. Grunsky, ArbGG, § 83 Anm. 11 mit weit. Nachweisen).

d) Der Rechtsbeschwerdeführer spricht auch die Frage der Beteiligung desjenigen Betriebsratskandidaten an, der dann als Betriebsratsmitglied gewählt wäre, wenn die Wahl des Antragsgegners sich als unwirksam erweisen sollte. Da dieser Umstand nicht ausdrücklich als Verfahrensverstoß gerügt worden ist (darüber, ob dies der Rechtsbeschwerdeführer könnte, vgl. Grunsky, ArbGG, § 83 Anm. 13), kann diese Frage hier offen bleiben.

e) Nach den tatsächlich getroffenen Feststellungen der Vorinstanz, die von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen werden, hat die Antragstellerin die Wahlanfechtung frist- und formgerecht im Sinne des § 19 BetrVG geltend gemacht. Zutreffend haben die Vorinstanzen erwogen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

daß sich die Wahlanfechtung lediglich auf die Wahl eines einzelnen Betriebsratsmitgliedes – hier auf diejenige des Antragsgegners – beschränken kann. Dies ist ersichtlich auch ganz herrschende Meinung im Schrifttum zum Betriebsverfassungsgesetz (Dietz-Richardi, aaO, § 19 Anm. 30; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 19 Anm. 23 und 29; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 19 Anm. 25; GK-Thiele, § 19 Anm. 49 und 64). Die gegenteilige Meinung der Rechtsbeschwerde kann sich allerdings auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Personalvertretungsgesetz berufen (vgl. BVerwGE 14, 241 = AP Nr. 17 zu § 22 PersVG und neuerdings BVerwGE 49, 342 [343]). Diese Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aber zum zwischenzeitlich außer Kraft getretenen PersVG 1955 ergangen. Das Vorbringen der Rechtsbeschwerde überzeugt nicht, weil auch und gerade bei Wahlanfechtungen der Grundsatz beachtet werden soll, die Funktionsfähigkeit des Betriebsrats soweit als möglich zu erhalten und der gerügte Fehler in solchen Fällen regelmäßig schon dadurch behoben werden kann, daß ein fehlerhaft in den Betriebsrat gewählter Wahlbewerber aus diesem wieder ausscheidet und der nächste auf der Liste angeführte Kandidat, der dann die meisten Stimmen auf sich vereinigt, in den Betriebsrat nachrückt (vgl. dazu: Dietz-Richardi, aaO, § 19 Anm. 48 mit weit. Nachweisen; für die Gruppenwahl: BAG AP Nr. 11 zu § 18 BetrVG).

f) Ist aber die lediglich auf ein Betriebsratsmitglied beschränkte Wahlanfechtung generell möglich und damit zulässig, dann entspricht auch der hier gestellte Antrag den verfahrensrechtlichen Erfordernissen, denn er ist bestimmt genug, das Begehren der Antragstellerin ausreichend erkennbar werden zu lassen.

Da ein begründeter Antrag auf Feststellung der Nichtwählbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG letztlich zu keinem anderen Ergebnis wie die begründete Anfechtung der Wahl eines Betriebsratsmitgliedes führt, nämlich zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat (§ 24 Abs. 1 Eingangssatz BetrVG), kann hier dahingestellt bleiben, ob

- 8 -



der Antrag auch nach dieser Rechtsnorm zu prüfen wäre, wenn die Wahlanfechtung aus vorerörterten Gründen nicht zulässig oder aber unbegründet wäre. Die Frage nach der wahlweisen oder sich gegenseitig ausschließenden Anwendung der §§ 19 und 24 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG stellt sich hier nicht.

2. Die Anfechtung der Wahl des Antragsgegners in den Betriebsrat der HHA ist von den Vorinstanzen mit zutreffenden Erwägungen als begründet erachtet worden. Der Antragsgegner war zum Betriebsrat der HHA nicht wählbar.

a) Es war nicht darüber zu entscheiden, ob der Antragsgegner anlässlich der Betriebsratswahlen der HHA nach § 7 BetrVG wahlberechtigt war. Die zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzung der sechsmonatigen Betriebsangehörigkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ist nämlich kein rein zeitlich bezogenes zusätzliches Erfordernis zu § 7 BetrVG, weshalb im Rahmen dieser Entscheidung offen bleiben kann, ob für das aktive Wahlrecht die lediglich rechtliche (vertragliche) Beziehung zum Betrieb bzw. zum Arbeitgeber des Betriebes genügt. Jedenfalls für die Wählbarkeit hat das Landesarbeitsgericht dies zutreffend nicht genügen lassen. Ob dieses Ergebnis allerdings allein aus dem Wortlaut des § 8 BetrVG gewonnen werden kann ("dem Betrieb angehören") erscheint zumindest fraglich. Jedoch erfordern Sinn und Zweck sowohl der Vorschrift selbst als auch der Funktionen des Betriebsrates in der Betriebsverfassung, daß die Möglichkeit der Ausübung eines Betriebsratsamtes an irgendeine - und sei es auch nur eine geringe - tatsächliche, d.h. arbeitsmäßige (tätigkeitsbezogene) Verknüpfung zum Betrieb gebunden ist. Das erhellt daraus, daß nur derjenige ausreichende Kenntnisse über die Verhältnisse, insbesondere die Arbeitsbedingungen eines Betriebes bzw. der Arbeitsplätze in einem Betrieb hat, der selbst - und sei es auch nur teil- oder zeitweise - in den Betrieb "hineingestellt"

- 9 -

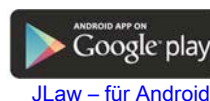
ist, ihm tatsächlich angehört. Nur dann kann er mit ausreichender Sachkunde, mit zureichender Erfahrung seine Aufgaben als Mitglied des Betriebsrates, dem die Interessenwahrung der Arbeitnehmer des Betriebes obliegt, der insbesondere Schutzfunktionen wahrnehmen soll, erfüllen. Mindestens hinsichtlich dieses Zieles der Aufgabenstellung eines Betriebsratsmitglieds und seiner Voraussetzungen ist sich - jedenfalls weitgehend - das Schrifttum einig. Gehen Galperin-Löwisch (vgl. aaO, § 8 Anm. 6) sogar soweit, für die Wählbarkeit allein auf die tatsächliche Zugehörigkeit, d.h. die Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb abzustellen, so meinen zwar Fitting-Auffarth-Kaiser (aaO, § 8 Anm. 13) und GK-Thiele (aaO, § 8 Anm. 20) bei der Betriebsangehörigkeit i.S. des § 8 BetrVG komme es auf die rechtliche Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum Betrieb an, gleichwohl erwägen aber auch sie, die Vorschrift solle sicherstellen, daß der wählbare Arbeitnehmer den Betrieb und seine Besonderheiten vom Standpunkt des Arbeitnehmers aus kennt bzw. daß die erforderliche sechsmonatige Betriebszugehörigkeit den für die Ausübung des Amtes notwendigen Überblick über die Verhältnisse des Betriebes ausreichend vermittelt (so GK-Thiele, § 8 Anm. 1). Dietz-Richardi (vgl. aaO, § 8 Anm. 14 und 15) nennen als Zweck der Bestimmung, daß der Betreffende einen Einblick in die betrieblichen Verhältnisse haben soll. Diese erforderliche Nähe des künftigen Betriebsratsmitglieds und Wahlbewerbers zu den wählenden Arbeitnehmern ist aber nach der Auffassung des Senats nur dann gegeben, wenn zu der für die Wählbarkeit notwendigen rechtlichen (arbeitsvertraglichen) Betriebsangehörigkeit eine - und sei es auch nur zeitweise oder teilweise - tatsächliche Betriebszugehörigkeit hinzutritt. Diese ist hier aber nach den tatsächlich getroffenen Feststellungen beim Antragsgegner jedenfalls im Jahre 1975 nicht mehr gegeben. Er war immer schon an einem Arbeitsplatz beschäftigt, der (nur) zu der seit 1968 unternehmensrechtlich verselbständigten Fahrzeugwerkstätten F GmbH gehört. Insoweit unterscheidet sich der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

vorliegende Fall von dem Sachverhalt, der der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts BVerwGE 49, 342 zu der vergleichbaren Bestimmung des § 10 Abs. 1

Buchst. c) PersVG 1955 zugrunde liegt. Dort hatte der abgeordnete Arbeitnehmer offensichtlich noch tatsächliche Beziehungen zur abgebenden Dienststelle.

b) Diesem so gefundenen Ergebnis kann auch nicht mit dem Hinweis begegnet werden, daß der Antragsgegner seit 1955 ununterbrochen dem Betriebsrat der HHA angehört. Soweit dies die Zeit vor der Verselbständigung der FFG betrifft, war er als der Arbeitnehmer einer Betriebsabteilung eines offensichtlich einheitlichen Betriebes gewählt worden. Mit der Herauslösung dieser Betriebsabteilung nicht nur aus dem Betrieb, sondern sogar aus dem Unternehmen, ist aber die erörterte Wählbarkeitsvoraussetzung für den Antragsgegner in der Folgezeit entfallen. Dafür, daß beide Unternehmen (HHA und FFG) einen einheitlichen Betrieb bilden, gibt es keine Anhaltspunkte; das Vorhandensein eines eigenen Betriebsrats der FFG (dem der Antragsgegner als dessen Vorsitzender angehört) spricht sogar eindeutig gegen diese Möglichkeit. Wenn der Antragsgegner nach der Verselbständigung der FFG bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung Mitglied des HHA-Betriebsrates war, so beruhte dies allein auf der **Tatsache**, daß seine Wahl eben bisher nicht angefochten worden war. Rechtlich relevante Schlüsse für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens können daraus nicht abgeleitet werden.

c) Mit zutreffender Begründung hat das Landesarbeitsgericht schließlich dargelegt, daß sich die Frage der Zulässigkeit einer Doppelmitgliedschaft (zu zwei Betriebsräten) hier nicht stellt. Die Doppelmitgliedschaft setzt nämlich begrifflich voraus, daß ein Angehöriger von zwei Betrieben beiden Betriebsräten angehört. Wie dargelegt, gehört jedoch der Antragsgegner - ungeachtet seiner noch bestehenden rein arbeitsvertraglichen Beziehungen zur HHA - nur dem Betriebe der FFG, nicht dem der HHA an.



d) Auch die von der Rechtsbeschwerde angeführte Entscheidung des Senats vom 29. März 1974 (= AP Nr. 2 zu § 19 BetrVG 1972) gibt für den gegenteiligen Standpunkt nichts her. Sie befaßt sich mit dem (aktiven) Wahlrecht eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Ableistung des Wehrdienstes ruhte, nicht aber mit Fragen der Wählbarkeit. Auch vom rein Tatsächlichen her besteht zur dort gegebenen Fallgestaltung insofern ein Unterschied, als der zum Wehrdienst eingezogene Arbeitnehmer im fraglichen Betrieb Arbeit geleistet, Tätigkeiten verrichtet hat und voraussichtlich auch wieder verrichten wird, wenn sein Wehrdienst beendet ist, während der Antragsgegner des vorliegenden Verfahrens – wie bereits oben unter 2. a) erörtert – immer nur bei den Fahrzeugwerkstätten tätig war und auch nicht in Rede steht, daß sich dies ändern wird. Es ist nicht ersichtlich, daß sich (in absehbarer Zeit) ein aktives Beschäftigungsverhältnis des Antragsgegners zur HHA ergeben wird.

Deshalb war, ohne daß auf die sonstigen Erörterungen der Vorinstanz und die übrigen Darlegungen der Rechtsbeschwerde noch einzugehen wäre, an der Beschwerdeentscheidung festzuhalten.

gez.: Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Dr. Menzel

Andersch

